

ZB 15369



ALLE RECHTE VORBEHALTEN

Nachdruck, auch auszugsweise, insbesondere auch die Benutzung von Ausschnitten zu Werbezwecken ist untersagt (Gesetz vom 27. 5. 1890) und wird als Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz (Gesetz v. 7. 6. 1909) bzw. als Verletzung des Urheberrechts (Gesetz v. 19. 6. 1901/22. 5. 1910) strafrechtlich verfolgt

Für die Richtigkeit der beordneten und von der Herausgabe aufgenommenen Eintragungs-Angaben sowie für etwaige bei der Zusammenstellung und beim Druck dieses Buches entstandene Irrtümer lehnen die Herausgeber jede Verantwortlichkeit ab

CA 1011